

Satzung des Vereins „Wanderheim Eschelhof e.V.“

in der Fassung vom 30.7.2021

§ 1 Name des Vereins

Der Verein heißt „Wanderheim Eschelhof e.V.“.

Sein Sitz ist Sulzbach/Murr – Eschelhof. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt nicht, wenn sie haupt- oder nebenberuflich auf vertraglicher Grundlage für den Verein tätig sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins können für ihre Tätigkeit auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nummer 26 a EStG erhalten.

§ 3 Zweck des Vereines

1. Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen,
 - er fördert den Natur- und Umweltschutz,
 - er setzt sich für den Schutz und die Pflege der Landschaft und des Schutzes des Eschelhof als Denkmal ein,
 - er fördert das Brauchtum und das Heimatbewusstsein und die damit verbundenen kulturellen und künstlerische Betätigungen, indem solche Veranstaltungen auf dem Eschelhof stattfinden.
 - er pflegt die heimische Mundart,
 - er fördert die Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,
 - er widmet sich der Jugend- und Familienarbeit und alle mit diesen Zielen zusammenhängenden gemeinnützigen Bestrebungen.
 - er fördert die Umweltbildung.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen z. B. über den Georg-Fahrbach-Weg sowie Pilgerwanderung sowie zu Verfügungstellung von Unterkunft und Essen für die Pilgerer,
 - Förderung von Radsportgruppen durch Verpflegung und Beherbergung dieser,
 - Ausbildung von Wanderführern, von Fachwarten für Naturschutz und für Wanderwege, in den Räumlichkeiten des Wanderheimes. Die Räume dienen dem Rems-Murr-Gau und dessen Ortgruppen sowie dem gesamten Albverein.
 - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, (Umweltbildung)
 - Anlage und Pflege von Biotopen auf dem Grundstück „Eschelhof“
 - Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Naturparks, im Bereich des Eschelhofes
 - Erhaltung und Dokumentation vom Eschelhof als Denkmal,
 - Unterhaltung vom Eschelhof als Wanderstützpunkt für die Allgemeinheit,

- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche,
- Verfügungstellung von Unterkünften, Veranstaltungen als Träger der freien Jugendhilfe,
- Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen, Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen, Veranstaltungen und Publikationen,
- Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten,
- Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im Inland erfolgen.

3. Die Einrichtung ist der Allgemeinheit zugänglich.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Stiftungen gründen oder sich an solchen beteiligen. Wirtschaftliche Betätigungen des Vereins können einer GmbH oder Betreuungsvereinen übertragen werden, soweit dies aus steuerrechtlichen Gründen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erforderlich ist.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind bzw. können werden

- a) die gewählten Vertreter von Vorstand und Ausschuss des Vereins „Wanderheim Eschelhof“,
- b) die Ortsgruppen des Schwäbischen Albvereins e.V. im Rems-Murr-Gau, vertreten durch den Vorsitzenden oder einen gewählten Stellvertreter.
- c) Der Vorsitzende des Rems-Murr-Gaues im Schwäbischen Albverein e.V. Er kann durch einen gewählten Stellvertreter vertreten werden.
- d) Der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. Er kann durch einen Stellvertreter oder Beauftragten vertreten werden.

e) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. sind. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

f) Vereine die die gleichen oder ähnliche Interessen vertreten. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Vereine müssen Mitglied im Schwäbischen Albverein e. V. sein.

f) Fördermitglieder, die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber.

g) Ehrenmitglieder des Vereins „Wanderheim Eschelhof e.V.“. die Aufnahme als Ehrenmitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei, der Vorstand kann für Fördermitglieder dies anders bestimmen.

§ 5 Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen grob zuwider handelt, das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer schädigt.
2. Der Ausschluss kann nur auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgen.
3. Das Vereinsmitglied ist über den Antrag und dessen Begründung in Kenntnis zu setzen, mit der Aufforderung, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Vorstand maßgeblich.
Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
4. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.
5. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Vorstand maßgeblich. Die Beschwerde soll begründet werden. Wird nicht innerhalb der Beschwerdefrist Rechtsmittel eingelegt, ist der Ausschlussbeschluss kraft Unterwerfung rechtskräftig und endgültig. Wird der Ausschluss abgelehnt, ist kein Rechtsmittel möglich.
6. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Das Mitglied ist zu der Verhandlung schriftlich zu laden. Es hat Anspruch auf eigene Kosten einen Angehörigen eines rechtsberatenden Berufes hinzuzuziehen. Diese Möglichkeit haben sowohl das Mitglied als auch der Antragsteller.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und die Zugehörigkeit zum Verein enden durch Tod, Austritt, Auflösung oder Vereinsausschluss und, bei Mitgliedschaft nach § 4.1 a), c) und d) durch Ablauf der Amtsperiode des dort genannten Amtes..
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist zu seiner Wirksamkeit bis zum 30. September schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag des Vorstandes, bzw. des Gewählten kann die Amtszeit verkürzt werden.
2. Der Vorstand besteht aus 2-4 Mitgliedern, dem Vorstand, Stellvertretern, Kassier
Der Vorstand kann seine Aufgaben „klassisch“ mit dem Vorstand und dessen Stellvertretern oder als Team geführt werden. Wenn der Vorstand als Team geführt wird, wird aus dem erweiterten Vorstand ein Sprecher gewählt.
3. Der Vorstand bestellt Beisitzer und Schriftführer (Erweiterter Vorstand), Diese unterstützen ihn bei der Arbeit zum Wohle des Vereines. Weitere Einzelheiten regelt ggf. die Geschäftsordnung
4. Die Beisitzer werden von der Mitgliedsversammlung bestätigt. Wenn Beisitzer erst nach der Mitgliederversammlung bestellt werden, dann erfolgt die Bestätigung in der kommenden Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann mehrere Ausschüsse einberufen.

6. Der Vorstand kann zur besseren Übersichtlichkeit und Klarheit seiner Aufgaben, sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen obliegt dem Vorstand, je mit Einzelvertretungsbefugnis. Er ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erledigung aller Aufgaben des Vereins.
9. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder Teamsprecher.
10. Der Vorstand hat seine Aufgaben und Befugnisse grundsätzlich persönlich wahrzunehmen. Die Übertragung einzelner Geschäfte, einschließlich rechtsgeschäftlicher Vollmacht, auf Mitglieder des Vereins ist zulässig. Die Verantwortlichkeit des Vorstands wird hierdurch nicht berührt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitglieder sind schriftlich z. B. per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen wenn:
 - der Vorstand es für erforderlich hält,
 - die Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß Satzung unterschritten wird
 - oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.
 - Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Es können auch in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
6. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die nächste Mitgliederversammlung innerhalb der folgenden vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in ihren Beschlüssen an keine Mitgliederzahl gebunden.
7. Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - b) Annahme der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des gesamten Vorstands
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
2. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind niederschriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden.

§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Entlastung des Vorstandes darf erst nach der Prüfung des Rechnungswesens und der Geschäftsführung erteilt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf eine vorgesehene Satzungsänderung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Schwäbischen Albverein e.V.“, Hauptgeschäftsstelle Stuttgart, zu, der es nach Deckung aller Verbindlichkeiten nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. April 2008 mit evtl. Änderungen außer Kraft.

Eschelhof, den 30.7.2021

Zur Beurkundung

Vorsitzender



Schriftführer(in)